

ARBEITSHILFE

Erholungsfahrten und -reisen, Internationale
Begegnungen

Produkt 80967

BERLIN





Impressum

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Jugendamt - Fachdienst Jugendförderung
Koordination Erholungsfahrten u. -reisen, Internationale Begegnungen

Angie Heinz - Jug 1120

Lissabonallee 6, Haus 8, 14129 Berlin

Stand: 07.10.2022



Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
1.1 Rückblick 2020/2021	
1.2 Datenerfassung	5
2. Förderrichtlinien	
2.1 Fördervoraussetzungen	6
2.1.1 Grundsätzliche Qualitätsstandards	7
2.1.2 Beantragende	
2.1.3 Zielgruppe und Ziele	
2.1.4 Betreuungspersonen	8
2.1.5 Ort, Zeitpunkt und Dauer der Maßnahme	9
2.1.6 Stadtranderholung	
2.1.7 Teilnahmeentgelt	11
2.1.8 Förderungshöhe	13
2.1.9 Ausschluss der Förderung	
2.1.10 Eingabefrist	
2.2 Verfahren, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren	15
2.2.1 Umgang mit Stornierungen	16
2.3 Vertragsgestaltung	
2.4 Abrechnung, Verwendungsnachweis, Mengenerfassung	
2.5 Bericht / Evaluation	18
2.6 Rückforderungen	
2.7 Rechtsanspruch	19
2.8 Rahmenbedingungen für kommunale Einrichtungen	
3. FAQ	
4. Anlage	25
4.1.1 Datenerfassung 2021	
5. Abkürzungsverzeichnis	28
6. Literaturverzeichnis / Linksammlung	29



1. Vorwort

Die Verabschiedung des Gesetzes zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen¹ (Jugendförder- und Beteiligungsgesetz) bietet den Berliner Bezirken durch eine Anschubfinanzierung im Doppelhaushalt 2020/2021 die Chance, den Bereich der Kinder- und Jugenderholung aufzubauen, zu stärken und jungen Menschen im Alter von 8 bis 27 Jahren² eine Teilnahme an verschiedenen Reisemaßnahmen (internationale Jugendarbeit sowie Kinder- und Jugenderholung, wie z. B. betreute Gruppenfahrten und Reisen, Zeltlager/ Ferienlager, Stadtranderholung) zu ermöglichen.

Mit den geplanten Angeboten soll der Richtwert³, dass alle Kinder und Jugendlichen zwischen 8 und 27 Jahren die Möglichkeit bekommen mindestens einmal in ihrem Leben an einer Erholungsfahrt, -reise oder einer internationalen Begegnung teilzunehmen, erreicht werden.

Die Zielsetzung des Bezirkes Steglitz-Zehlendorf basiert auf drei Säulen:

Förderung der Jugendarbeit im Bezirk	Familienentlastende Maßnahmen	Einrichtungsungebundene Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungsbezogene Reisen (kommunale und freie JFE) • Internationale Begegnungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Reisen und Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen • Reisen für Kinder und Jugendliche im Vorfeld oder in Ergänzung zu HzE 	<ul style="list-style-type: none"> • Bezirksweite themen- und zielgruppenspezifische Maßnahmen

Die vorliegende Arbeitshilfe beschreibt u.a. die Handlungsschritte von der Antragstellung bis zur Abrechnung und bietet Antworten auf die in der Beteiligungsveranstaltung im Januar 2020 gestellten Fragen. Neben diesen Informationen bietet diese Handreichung einige Tipps und Anregungen rund um das Thema Kinder- und Jugendreisen.

1.1 Rückblick 2020/21

Um sowohl die Fachkräfte der kommunalen Jugendfreizeiteinrichtungen als auch der freien Träger der Jugendhilfe, welche im Bezirk Steglitz-Zehlendorf tätig sind, in die Planung der zukünftigen Arbeit in diesem Bereich einzubeziehen, veranstaltete das Jugendamt Steglitz-Zehlendorf unter Federführung der

¹ gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=KJHGAG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true (22.06.2020)

² Vgl. § 7 SGB VIII (Die Untergrenze wurde von der Projektgruppe „Reisen“ anhand der Besucherstruktur der Einrichtungen festgelegt.)

³ Platzbedarf SOLL für Steglitz-Zehlendorf: 10.738 Teilnehmertage (2022)



Jugendhilfeplanung eine Beteiligungsveranstaltung zum Aufbau des Bereiches „Reisen mit Kindern und Jugendlichen gem. JuföG“ am 16.01.2020.

Im Vorfeld der Veranstaltung hatten Kinder und Jugendliche über mehrere Wochen die Möglichkeit ihre Wünsche bezüglich Reiseziel, Beförderungsmittel und Unterkunft zu äußern⁴.

Zu den Themen Kooperation, Ressourcen und Beteiligung konnten im Rahmen eines Worldcafés erste Ideen, Impulse und Fragen der Beteiligten gesammelt werden.

Fragen zu den Rahmenbedingungen der kommunalen Einrichtungen und freien Träger wurden im jeweiligen Plenum zusammengetragen, in der Nachbetrachtung der Veranstaltung gemeinschaftlich geklärt und finden sich in dieser Arbeitshilfe wieder.

Auf Grundlage der Bedarfe der jungen Menschen des Bezirkes wurden in 2020 zunächst Reisemaßnahmen unter Beteiligung der jeweiligen Zielgruppen der offenen Jugendarbeit d.h. der Jugendfreizeiteinrichtungen durchgeführt. Bereits in den Winterferien konnte die erste Maßnahme durchgeführt werden.

Die Arbeit der Koordination war geprägt von der kontinuierlichen Arbeit am Verfahren der Antragsstellung mit dem Ziel, dieses für die Fachkräfte transparent und unkompliziert zu gestalten. Das Angebot der Koordination direkte Hilfestellung als Dienstleistung zu bieten, wurde von einigen Fachkräften angenommen. Zusätzlich zu dieser Unterstützung war ein Videotutorial zur Antragsstellung und Nutzung der Formblätter bei YouTube abrufbar. Über einen regelmäßig erscheinenden Newsletter wurden Informationen zeitnah mindestens einmal im Quartal an alle Interessierten versendet. Ein Padlet für Fachkräfte erleichtert ab sofort den Austausch und die Abrufbarkeit von Informationen und Dokumenten.

Über die URL www.travelsz.de sind alle Angebote abrufbar und in 2022 mit den jeweiligen Anbietern zur Buchung verlinkt.

In den Herbstferien 2020 wurden die ersten zehn Inhabenden einer Jugendleitungscard durch die Schreberjugend Berlin im Jugendgruppenhaus Düppel geschult. Die Gruppe setzte sich aus Honorarkräften der Jugendfreizeiteinrichtungen und ehemaligen Jugendlichen des Hauses der Jugend Albert Schweitzer zusammen. Ein weiterer Durchgang fand in den Winterferien 2022 statt.

⁴ Ergebnisse siehe Anlage 5.2.5, Arbeitshilfe Version 1



Das Jahr 2020 wurde Anfang November mit einer moderierten, halbtägigen Online-Veranstaltung ausgewertet. Die Ergebnisse der Veranstaltung wurden veröffentlicht.

Um für das Jahr 2021 vermehrt Angebote der Säule 3 (Einrichtungsungebundene Maßnahmen) bieten zu können, wurde Anfang Dezember ein Trägeraufruf per Pressemitteilung veröffentlicht, welcher via Twitter u.a. durch die Senatsverwaltung für Finanzen verbreitet wurde und durch die Erwähnung im Programm des Radiosenders rs2 eine große Reichweite bekam.

In 2021 konnte die Anzahl der Teilnehmertage mehr als verdoppelt werden.

1.2 Datenerfassung

Die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie ab März 2020 führten dazu, dass Maßnahmen, welche für schulfreie Zeiten geplant waren, größtenteils abgesagt, verschoben oder von Reise zu Stadtranderholung umgewandelt werden mussten. Dies betraf vor Allem geplante Reisen in den Oster-, Sommer- und Herbstferien sowie beide Internationalen Begegnungen, welche mehrfach verschoben wurden. Trotz erschwelter Rahmenbedingungen konnten unter Einhaltung der AHA-Regeln und der Auflagen des Infektionsschutzgesetzes Angebote durchgeführt werden. Im Anhang befindet sich die Zusammenfassung der Daten in Form von Visualisierungen (Tabellen und Diagramme).

2. Förderrichtlinien

„Kinder- und Jugenderholung verfolgt zuvörderst den Zweck, dass sich die Kinder und Jugendlichen von den Belastungen durch Schule und Ausbildung erholen können. Inhaltlich ähneln die Maßnahmen denen der Jugendarbeit durch Sport, Spiel und Geselligkeit. Es geht nicht darum, Jugendlichen lediglich preiswerte Urlaubsreisen anzubieten. Im Vordergrund steht vielmehr das soziale Lernen.“⁵

Die folgenden Fahrten, Reisen und internationalen Begegnungen für Kinder und Jugendliche sind förderungsfähig und mengenwirksam mit dem Ziel der Förderung der individuellen, sozialen und gesundheitlichen Entwicklung der Teilnehmenden und deren politische und kulturelle Bildung durch Bereitstellung bedarfsgerechter vielfältiger Angebote nach sozialpädagogischen Aspekten⁶:

⁵ vgl. Kunkel, Kepert, Pattar, 2016

⁶ vgl. Produktkatalog Version: 26/2022; Stand: 01.01.2022, Senatsverwaltung für Finanzen



Dazu zählen Maßnahmen, die zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen, **an ihren Interessen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden**, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Und zudem folgende Inhalte umfassen:

- Internationale Jugendarbeit
- Kinder- und Jugenderholung

Mit folgenden Leistungsmerkmalen:

- mobil (Zielgruppe reist, bewegt sich „weg“)
- temporär geschlossener Nutzendenkreis
- Gruppenübernachtung
- intensive pädagogische Maßnahme
- hohe Verbindlichkeit (z.B. durch Anmeldung, Einverständniserklärung der Eltern)
- Teilnahmeentgelt
- thematische Schwerpunktsetzung möglich, z.B. auf Erholung und Entspannung, Bildung, interkulturelle Kompetenz

Exemplarische Leistungen:

- Betreute Gruppenfahrten und Reisen (inkl. Wochenendfahrten, Integrationsreisen)
- Zeltlager/Ferienlager
- Stadtranderholung sowie wohnortnahe bzw. im Berliner Umland durchgeführte Maßnahmen
- Bildungsreisen/ Seminare⁷
- Internationale Begegnungen / Städtepartnerschaften
- Gastelternprogramme

2.1 Fördervoraussetzungen

Die folgenden Voraussetzungen und Rahmenbedingungen wurden in einer Projektgruppe, bestehend aus Vertretende des öffentlichen Trägers und der

⁷ z.B. Gedenkstättenfahrten



Träger der freien Jugendhilfe, entsandt von der „AG § 11/13“⁸, besprochen und gemeinsam abgestimmt.

2.1.1 Grundsätzliche Qualitätsstandards

Verschiedene Qualitätsstandards⁹ wurden den Teilnehmenden der Beteiligungsveranstaltung im Januar 2020 als „Mainfacts“ zur Verfügung gestellt und beschreiben die Kriterien sowie die dazugehörigen Indikatoren zur Qualitätssicherung von Reisemaßnahmen des Bezirkes Steglitz-Zehlendorf.

2.1.2 Beantragende

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die ihren Sitz in Steglitz-Zehlendorf haben oder aktiv im Bezirk im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, sowie Jugendverbände und Reiseanbieter (Firmen) und kommunale Jugendfreizeiteinrichtungen können Reiseangebote beim Jugendamt einreichen.

Das Formular Angebot_Abrechnung_Reisemaßnahmen_SZ_2022_V5.xlsx¹⁰ in der jeweils aktuellsten Version wird von der antragstellenden, hauptamtlichen Betreuungsperson sowie von der Geschäftsführung des Trägers unterzeichnet.

Fachkräfte der kommunalen Jugendfreizeiteinrichtungen können nach Rücksprache mit ihren Leitungen und der jeweiligen Sozialraumkoordination Reisevorschläge einreichen. Alle beteiligten Personen (hauptamtliche Betreuungsperson, Leitung der Einrichtung und Sozialraumkoordination) unterzeichnen das Antragsdokument.

2.1.3 Zielgruppe und Ziele

Das Angebot richtet sich schwerpunktmäßig an junge Menschen im Bezirk Steglitz-Zehlendorf im Alter von 8 – 18 Jahren und orientiert sich an den Lebenswelten der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Maßgeblich ist nicht der Wohnsitz, sondern der regelmäßige Aufenthalt und der Bezug zum Bezirk bzw. der regelmäßige Besuch der Einrichtungen. Damit wird vermieden, dass Kinder und Jugendliche, welchen bspw. in Steglitz-Zehlendorf ihre Freizeit verbringen und ihren Lebensmittelpunkt haben, aber z.B. durch Umzug nicht im Bezirk gemeldet sind, von den Angeboten ausgeschlossen werden.

⁸ Gremium der Träger der freien Jugendhilfe, tätig im Bereich der §§ 11 und 13 SGB VIII in Steglitz-Zehlendorf

⁹ Vgl. <https://docplayer.org/117587196-Qualitaetskriterien-zur-gestaltung-der-rahmenbedingungen-der-begleitung-von-kinder-und-jugendreisen.html> und https://ijab.de/fileadmin/redaktion/PDFs/Shop_PDFs/IFJG_qualitaet-ijab-web.pdf (22.06.2020)

¹⁰ Erhältlich bei Jug 1120



Die Maßnahme sollte grundsätzlich eine Teilnehmendenanzahl von acht Personen nicht unterschreiten. In begründeten Fällen (z.B. besonderer Betreuungsbedarf) sind geringere TN-Zahlen möglich.

Die Zielsetzung der partizipativ geplanten Maßnahmen kann beispielsweise folgendermaßen benannt werden¹¹:

- Aktive Erholung und Entspannung
- Förderung und Sensibilisierung individueller Fähigkeiten
- Beteiligung und aktive Mitgestaltung
- Förderung einer bewussten, selbstverantwortlichen und gesunden Lebensweise
- Freiräume für eigenständiges und selbstverantwortliches Handeln
- Naturerfahrung
- Politische Bildung
- Emanzipatorische Mädchen- und Jungenarbeit
- Inklusion / Integration von Behinderten und Nichtbehinderten
- Begegnung mit anderen Kulturen
- Andere Ziele

2.1.4 Betreuungspersonen

Der Träger hat für die pädagogisch qualifizierte Betreuung zu sorgen. Der Betreuungsschlüssel liegt bei mind. 1:8 wobei mind. eine hauptamtliche, volljährige Betreuungsperson als Gruppenleitung eingesetzt ist. Pro Reise müssen mindestens zwei Betreuungspersonen eingesetzt werden. Das Alter und die Anzahl der Betreuungspersonen stehen in einem sinnvollen Verhältnis zum Alter, zur Anzahl und dem Bedarf der Teilnehmenden. Ein Mehrbedarf an Betreuungspersonen muss schriftlich begründet werden.

Beispiel:

Mind. 8 TN	= mind. 2 Personen (1 HA / 1 weitere Fachkraft)
9 - 16 TN	= mind. 2 Personen (1 HA / 1 weitere Fachkraft)
17 - 24 TN	= mind. 3 Personen (1 HA / 2 weitere Fachkräfte)
25 - 32 TN	= mind. 4 Personen (1 HA / 3 weitere Fachkräfte)
33 - 40 TN	= mind. 5 Personen (1 HA / 4 weitere Fachkräfte)

Die Diversität der Geschlechter innerhalb der TN-Gruppe spiegelt sich im Betreuungsteam wider.

¹¹ Siehe Rahmen-Sachbericht_AF3, erhältlich bei Jug 1120



Eine Qualifizierung als Standard für ehrenamtlich Tätige, Honorarkräfte und interessierte junge Menschen durch eine JuLeiCa-Schulung, wurde erstmalig in den Herbstferien 2020 durchgeführt. Es ist beabsichtigt, diese Schulung regelmäßig im Zwei-Jahres-Rhythmus anzubieten.

In pädagogischer Ausbildung oder Studium befindliche Personen oder Inhabende einer entsprechenden Berufsqualifikation bedürfen keiner der genannten Schulungen. Mehrjährige, kontinuierliche und praktische Erfahrung in der Begleitung von pädagogischen Reisemaßnahmen kann die Anforderung im begründeten Einzelfall vorläufig ersetzen.

Alle Mitarbeitenden benötigen ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 72a SGB VIII, welches nicht älter ist, als ein halbes Jahr.

Mindestens eine Betreuungsperson sollte einen Erste-Hilfe-Kurs besucht haben. Sollten Aktivitäten wie z.B. Schwimmen im Meer¹² im Programm geplant werden, ist darauf zu achten, dass unter den Betreuungspersonen mind. eine Person über das Schwimmbzeichen in Silber (Rettungsschwimmer) verfügt.

2.1.5 Ort, Zeitpunkt und Dauer der Maßnahme

Je nach Alter der Teilnehmenden werden Reiseziele innerhalb der europäischen Union, bevorzugt aber innerhalb Deutschlands, gefördert.

Die Maßnahme umfasst **mindestens zwei Übernachtungen (bei Reisen)**, z.B. an verlängerten Wochenenden sowie in Ferienzeiten außerhalb der Jugendfreizeiteinrichtung des antragstellenden Trägers bzw. nicht auf dessen Gelände.

An- und Abreisetag zählen als volle Reisetage, wenn der Anreisetag vor 12:00 Uhr begonnen und der Abreisetag nach 12:00 Uhr beendet wird.

2.1.6 Angebote der Stadtranderholung

Während einer Stadtranderholung verbringen verbindlich angemeldete Kinder und Jugendliche (von 6 bis 16 Jahren) einer festen Gruppe tagsüber (min. 6 Std./Tag) die Zeit in einer Einrichtung (Jugendfreizeiteinrichtung, Abenteuerspielplatz, Gelände einer Herberge, etc.) und werden in der Regel abends abgeholt oder fahren in der Gruppe nach Hause. Eine Übernachtung ist in diesem Rahmen nicht erforderlich, kann aber als Teil des Projektes eingeplant werden. Auch hier gilt: **die Gruppe bewegt sich von der eigenen Einrichtung weg.**

¹² Die Verantwortung für die Sicherheit der Teilnehmenden liegt grundsätzlich bei den Betreuungspersonen (auch an bewachten Stränden). Siehe auch FAQ



Beispiele für Stadtranderholungen:

- 1.) Einrichtung A kooperiert mit einem Abenteuerspielplatz (ASP) und trifft sich eine Woche lang mit den Kindern zu einer vereinbarten Zeit vor der eigenen Einrichtung und fährt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zum ASP. Ziel könnte z.B. sein: „Wir bauen zusammen eine Außenküche“; nebenbei werden Spiele zur Förderung der sozialen Kompetenz angeboten, Bilder gemalt, welche später die Außenküche eventuell als Graffiti zieren sollen, etc. Die Inhalte werden partizipativ mit den Teilnehmenden im Vorfeld festgelegt. Abschluss könnte demnach ein gemeinsames Grillfest sein. Am Ende eines jeden Tages fährt die Gruppe zusammen zurück zur eigenen Einrichtung und trifft sich am Folgetag in der gleichen Zusammensetzung wieder.
- 2.) Einrichtung B kooperiert mit einer Jugendbildungsstätte und ermittelt partizipativ ein Thema, welches eine Woche lang mit Unterstützung der Bildungsstätte behandelt wird. Thema könnte z.B. sein: Umweltbildung und Nachhaltigkeit z.B. im Umland von Berlin. Dort könnten sowohl theoretische als auch praktische Einheiten zum Thema Umweltschutz durchgeführt werden. Begleitet von Storys bei Instagram oder Vlogs auf YouTube könnte daraus ein Beitrag erstellt werden.
- 3.) Auch eine Möglichkeit wäre eine Form des „Kiezcampings“, welches im Haus der Jugend Albert Schweitzer jahrelang durchgeführt wurde: Die Gruppe übernachtet auf dem Gelände der eigenen Einrichtung in Zelten, frühstückt gemeinsam und macht sich dann auf den Weg zu einer Kooperationseinrichtung um dort das Programm der Stadtranderholung durchzuführen. Nach dem Tag kehrt die Gruppe zur eigenen Einrichtung zurück und verbringt dort den Rest des Tages. Wie gesagt, eine Übernachtung ist keine Pflicht.
- 4.) Einrichtung A kooperiert mit einer Einrichtung, die einen Schwerpunkt hat, den die eigene Einrichtung nicht bedienen kann z.B. tiergestützte Pädagogik, Trendsportarten (z.B. Skatboard), medienpädagogische Ausstattung (mit z.B. PS4 inkl. Streamingausstattung, Tonstudio mit Möglichkeit der Aufnahme und Songerstellung z.B. für eigene Rap-Songs...)

Wichtig ist, dass in die Planung der Inhalte unbedingt die Kinder und Jugendlichen einbezogen werden und eine verbindliche Absprache zwischen den kooperierenden Einrichtungen erfolgt. Es ist auch möglich, z.B. ein Gelände für eine Durchführung zu buchen oder auch (bei Verfügbarkeit) das Jugendgruppenhaus Düppel kostenfrei zu nutzen. **Die Finanzierung eines herkömmlichen Ferienangebotes mit verschiedenen Ausflügen ist nicht vorgesehen.**



Stadtranderholungen können grundsätzlich auch von freitagnachmittags nach Schulschluss bis Sonntagabend durchgeführt werden.

2.1.6 Teilnahmeentgelt

Abweichend von den „Ausführungsvorschriften über Teilnahmebeiträge für Veranstaltungen der Kinder- und Jugendberholung“ (AV-TBKJE), welche den Teilnahmebeitrag abhängig macht vom Einkommen der Erziehungsberechtigten, wird die Höhe des Teilnahmebeitrages in 2022 folgendermaßen erhoben:

Teilnahmebeiträge 2022	
Reisen	10 € / Person / Tag
Mit Berlin Pass	5 € / Person / Tag
Stadtranderholungen	5 € / Person / Tag
Mit Berlin Pass	2,50 € / Person / Tag
Internationale Begegnungen	min. 10% des Gesamtreisepreises / Person
Mit Berlin Pass	min. 5% des Gesamtreisepreises / Person

Aufgrund der Mischfinanzierung der **internationalen Begegnungen** aus Bundesmitteln (Kinder- und Jugendplan des Bundes), welche auf Antrag des Jugendamtes über die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie der bezirklichen Auftragswirtschaft nach Bewilligung als Festbetrag zur Verfügung stehen, und dem aus den zu erwartenden Gesamtausgaben errechneten anteiligem Teilnahmebeitrag ergeben sich für diese Maßnahmen höhere Teilnahmebeiträge. Je nachdem ob es sich um eine Auslands- oder Inlandsmaßnahme handelt, variiert die Höhe der Fördersumme und entsprechend des benötigten Beitrages.

Weitere Informationen zur Ermittlung der Förderhöhe im Rahmen des Kinder- und Jugendplan des Bundes und die dazugehörigen Richtlinien sowie Antragsformulare vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bietet die Website

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/ministerium/ausschreibungen-foerderung/foerderrichtlinien/foerderrichtlinien-kinder-und-jugendplan-bund> (07.05.2020)

Hinweis: Es gibt verschiedene Fördermittelgeber¹³ auch für internationale Begegnungen, welche von freien Trägern für die Drittmittelakquise genutzt werden können.

¹³ http://www.berlin.de/sen/justva/_assets/stiftungsverzeichnis.pdf (22.06.2020), <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/DE/Home/home.html>, (22.06.2020) u.v.m. - Bitte bei Interesse bei Jug 1100 melden.



Achtung: Das bisherige Verfahren und die Berechnung der Teilnahmebeiträge wird ab 01.01.2023 folgendermaßen verändert:

Die Beiträge orientieren sich bei **Stadtranderholungen (Maßnahmen ohne Unterkunfts-kosten)** an den Verpflegungssätzen auf Grundlage der Regelsätze BUT Berlin, d.h. ausgehend von der Annahme, dass bei Stadtranderholungsmaßnahmen eine Mahlzeit im elterlichen Haushalt eingenommen wird, bleibt eine häusliche Ersparnis von 2,50 €/Tag/Person als anzusetzender Teilnahmebeitrag.

Für Reisemaßnahmen mit Übernachtung wird dementsprechend der volle Verpflegungssatz von 3,60 €/Tag/Person berechnet.

Der Anteil der Verpflegungskosten belief sich in 2021 auf 34,7 % des Regelsatzes (446 €). In 2022 beträgt der Regelsatz 449 €.

Zur Vereinfachung wird der kostengünstigste Anteil für die 6 - 13jährigen für alle jungen Menschen angewendet.

Ohne Ermäßigung beträgt das Teilnahmeentgelt das doppelte der angesetzten Anteile des Regelsatzes.

Teilnahmebeiträge 2023	
Reisen	7,20 € / Person / Tag
Mit Berlin Pass	3,60 € / Person / Tag
Stadtranderholungen	5 € / Person / Tag
Mit Berlin Pass	2,50 € / Person / Tag

~~Die Anmeldungen und Kosteneinzahlungen erfolgen ab 2023 ausschließlich über Jug 1120. Das bereits vorhandene Anmeldeformular wird angepasst und allen Anbietenden zur Weitergabe zur Verfügung gestellt. Eine Möglichkeit der Onlineanmeldung via travelsz.de wird geprüft.~~

~~Die Berechtigung des ermäßigten Angebotes wird durch entsprechende Vorlage der Bewilligung BUT oder ALC II bei Jug 1120 belegt.~~

Die Bankverbindung zur Einzahlung der Teilnahmebeiträge durch kommunale Einrichtungen lautet:

Bezirkskasse Steglitz

IBAN: DE36 1005 0000 1210 0034 02

BIC: BELA DEBE

Verwendungszweck: Kassenzichen je nach JFE von ZS + Bezeichnung der Maßnahme, Name des/der TN



2.1.8 Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung ist abhängig von folgenden Voraussetzungen:

- a) Den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und gemeldeten Maßnahmen
- b) Dem Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen inkl. **drei Vergleichsangeboten** für Unterkunft, Beförderungsart, etc.
- c) Erfüllung der Voraussetzungen: Anzahl der Teilnehmenden (mind. acht Teilnehmende), Mindestanzahl an Übernachtungen bei Reisemaßnahmen (mind. zwei Übernachtungen), Tagessatz überschreitet nicht die Höchstgrenze (50 - 60€ bei Reisen; 30 - 40 € bei Stadtranderholung und wohnortnahen Maßnahmen), Teilnahmeentgelt entspricht den Vorgaben, Betreuungsschlüssel ist realistisch (mind. 1:8) und bei Mehrbedarf begründet, Kurzkonzept/Beschreibung der Maßnahme liegt vor
- d) die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, An- und Abreise der Betreuungspersonen sowie Personalkosten der Honorarkräfte¹⁴ fließen in den Tagessatz ein d.h. die Kosten werden eingerechnet.

Beispiel: Gruppengröße 15 Personen, 5 Tage = 75 Teilnehmendentage
75 TNT x 50 € Tagessatz = 3.750 € Fördersumme
15 TN x max. 50 € TN-Beitrag = 750 € Teilnahmebeitrag
Summe verfügbar für Gruppe inkl. Betreuungspersonen = **4.500 €**

2.1.9 Ausschluss der Förderung

Maßnahmen, die ausschließlich oder vorwiegend berufsbezogenen, schulischen (z.B. Klassenfahrten, Schülerschaftsreisen, Abi-Fahrten, Sprachreisen, Konfliktlotsen, Kassenlotsen), parteipolitischen (z.B. Parteitage), sportlichen (z.B. Vereinsfahrten, Wettkämpfe, Trainingslager), kirchlichen (z.B. Kirchentage, Exerzitien, Konfirmandenzeiten, Rüstzeiten) oder kommerziellen Zielen dienen bzw. bei denen andere konzeptionelle Schwerpunkte, die nicht unter 2. aufgeführt sind, werden nicht gefördert.

2.1.10 Eingabefrist

Eine Antragstellung ist in 2022 grundsätzlich jederzeit möglich, sollte jedoch **spätestens sechs Wochen** vor Beginn der geplanten Maßnahme dem Jugendamt schriftlich vorliegen.

¹⁴ <https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/download.php/4325846> (22.06.2020)



Zur Jahresplanung 2023 und der zukünftigen, prozentualen Aufteilung der Mittel in die Angebote der drei Säulen ist eine Maßnahmenanmeldung für das Folgejahr im 4. Quartal ab 2022 notwendig. Bitte ab 2022 folgende Zeitschiene berücksichtigen.

4. Q.

- Angebote für **Winter, Ostern** und Sommer bei Jug 1120 einreichen
- Auswertungs-/Planungsveranstaltung 2022/2023

1. Q.

- Vereinbarungen, Öffentlichkeitsarbeit
- Winterferien (Jan./Feb. 2023)

2 Q.

- Osterferien (April 2023)
- Angebote für **Sommer** und **Herbst (Mai)** bei Jug 1120 einreichen - Vereinbarungen
- Rechnung **Winter (Apr.) Ostern (Jun.)**, Teilnahmeliste, Mengenerhebung, Sachbericht + Statistik an Jug 1120

3.Q.

- Sommerferien (Juli/August 2023)
- Angebote **Herbst (Aug.)** bei Jug 1120 einreichen - Rückmeldung / Vereinbarungen

4. Q.

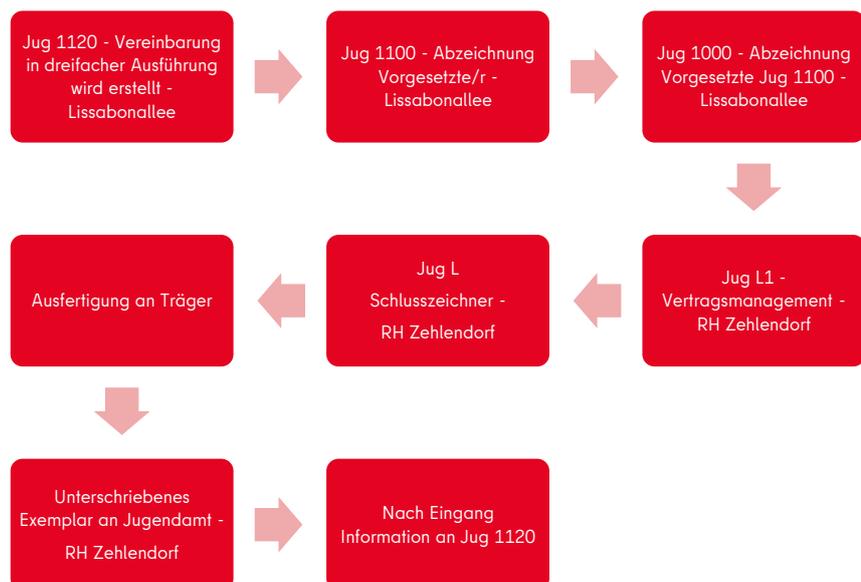
- Rechnung **Sommer (Okt.)**, Teilnahmeliste, Mengenerhebung, Sachbericht + Statistik an Jug 1120
- Herbstferien (Okt./Nov.)
- Auswertungs-/Planungsveranstaltung 2023/2024
- Rechnung **Herbst (bis 10.12.!),** Teilnahmeliste, Mengenerhebung, Sachbericht + Statistik an Jug 1120
- Angebote für **Winter, Ostern** und Sommer bei Jug 1120 einreichen



2.1 Verfahren, Vertrags- und Auszahlungsverfahren

Nach Eingang des Angebots¹⁵ bei der Koordination Reisen wird auf Grundlage der Angaben in einer ca. 10tägigen Bearbeitungsfrist über die Annahme, Ablehnung oder auch notwendige Anpassungen entschieden und entsprechend informiert. Die Formulare können vorab per Mail¹⁶ an das Jugendamt zur weiteren Bearbeitung und Beschleunigung des Vorgangs gesendet werden. Das Original mit den Originalunterschriften wird zeitnah d.h. **innerhalb einer Woche** nachgereicht. Der Bearbeitungsprozess wird erst nach Eingang des Originals erledigt d.h. es wird eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung gemäß § 77 Sozialgesetzbuch, Teil 8 (SGB VIII) abgeschlossen.

Der Abschluss der Vereinbarung nimmt Zeit in Anspruch, weswegen die Zeitschiene (s.o.) unbedingt eingehalten werden muss. Zum besseren Verständnis wird der Weg folgendermaßen abgebildet:



Treten nach der Vereinbarung Veränderungen ein, sind diese dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Aufgrund der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist eine 100%ige Auszahlung der Mittel vorab ausgeschlossen. Die Vertragsparteien können 80% der Gesamtsumme vorab abrufen und gehen mit 20% in Vorleistung. Nach erfolgreicher Durchführung der Maßnahme sowie nach Einreichung der

¹⁵ Formular Angebot_Abrechnung_Reisemaßnahmen_SZ_2022_V5.xlsx, bei Jug 1120 erhältlich

¹⁶ Format .pdf, .jpg, .docx, .xlsx (ohne Makros - andere Formate dieser Programme werden im internen Mailprogramm nicht weitergeleitet)



Rechnung inkl. Mengenerhebung, Teilnahmeliste, Sachbericht und Statistik werden die verauslagten Mittel, sofern die vereinbarten Teilnehmertage erreicht wurden, ausgezahlt. Die Höhe der Ausgaben darf die ursprünglich beantragte Summe nicht überschreiten.

2.2.1 Umgang mit Stornierungen

Folgende Stornokosten werden den Teilnehmenden in Rechnung gestellt:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4 Monate vor Reiseantritt	2 - 3 Monate vor Reiseantritt	1 - 2 Monate vor Reiseantritt	30 - 14 Tage vor Reiseantritt	Ab 14 Tage vor Reiseantritt
Keine Rücktrittskosten	25 % des TN-Beitrages	50 % des TN-Beitrages	75 % des TN-Beitrages	100 % des TN-Beitrages

Achtung! Regelung tritt nicht in Kraft, wenn Platz anderweitig vergeben werden kann.

14 Tage vor Beginn der Maßnahme ist eine Rückzahlung des Teilnahmebeitrags ausgeschlossen. Sollte in diesem Fall die geplante Anzahl der Anmeldungen unterschritten werden und kann kein Ersatz gefunden werden, findet die Maßnahme trotzdem statt.

Ausführliche Informationen zu Stornierungen in Arbeitshilfe Version 1, 2020

2.3 Vertragsgestaltung

Es wird eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung gemäß § 77 Sozialgesetzbuch, Teil 8 (SGB VIII) abgeschlossen.

2.4 Abrechnung, Verwendungsnachweis, Mengenerfassung

Die **Abrechnung** muss dem Jugendamt im Original in schriftlicher Form **spätestens zwei Monate** nach Beendigung der Maßnahme vorliegen.

Der Abrechnung besteht in der Regel aus:

- Rechnungslegung mit Angabe der Bankverbindung
- Mengenerhebung
- einer Teilnahmeliste (mit Angaben zu Name, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, eigenhändige Unterschrift)
- einem Sachbericht¹⁷
- Statistik

Nach erfolgreicher Prüfung werden dem Träger verauslagte Mittel erstattet.

¹⁷ Siehe berlineinheitlicher Sachbericht, SenBJF, aus Februar 2021.



Die Grundlage der **Mengenerhebung** bildet die beigefügte Teilnahmeliste nach Abschluss der Maßnahme bzw. die damit nachweisbaren Teilnahmetage (Teilnehmende x Reisetage). **Bis auf die Teilnahmetage sind keine weiteren Mengen wirksam.**

Die Mengen der Reisemaßnahmen werden auf dem den Trägern mit Leistungsvereinbarung bekannten und vorliegenden Mengenerhebungsblatt erfasst und dem Jugendamt vorgelegt.

Die folgenden Leistungen sind nicht mengenwirksam¹⁸:

- Bearbeitung von Anträgen auf individuelle Zuschüsse für Teilnehmende an Reisen, die nicht vom Bezirk durchgeführt oder beauftragt sind
- Operative Planung, Vorbereitung, Organisation der Angebote
- Finanzierung von Angeboten und Veranstaltungen durch Beschaffung, Bewirtschaftung und Abrechnung von Haushaltsmitteln, Sonderprogrammen, Spenden und sonstigen Mitteln
- Entwurf, Herstellung, Bereitstellung, Verbreiten von Informationsmaterial
- Durchführung von Fachveranstaltungen, Angebot von Fachinformationen
- Auswahl der Objekte, Vorbereitungs-, Kontrollfahrten
- Berichterstattung
- Werk- und Honorarverträge mit freien Mitarbeitenden
- Beratung; Bearbeitung der Anträge, Teiln.Kostenberechnung, Kosteneinzahlung, Teilnehmende und Elterntreffen
- Anwerbung, Einsatz, Qualifizierung, Programmberatung von Gruppenleitenden
- Festsetzung, Erhebung und Einziehung von Teilnahmebeiträgen, ggf. Vertragsabschluss
- Auswertung (z.B. Evaluierung, Beschwerde- und Anfragenbearbeitung, Statistik)

Das bedeutet: Vor- und Nachbereitung, Öffentlichkeitsarbeit, sowie Elternabende und Vorbereitungstage sind nicht mengenwirksam.

"Die Leistungen von "Bundesfreiwilligen Dienstleistenden", "Das Freiwillige Soziale Jahr ableistenden Personen", "Auszubildende im Praktikum" und alle weiteren Leistungserbringende in der Kinder- und Jugendarbeit sind - mit Ausnahme der Leistungen von festangestellten Fachkräften und Honorarkräften - nicht auf diesem Produkt, sondern auf dem Produkt Ehrenamt zu erfassen."

¹⁸ Auszug aus Produktblatt 80967 Version: 26/2022 Stand: 01.01.2022, Senatsverwaltung für Finanzen



ACHTUNG: Die Mengen werden nur für die geförderte Finanzierung gezählt d.h. der Anteil des Teilnahmebeitrages oder möglicher Drittmittel wirkt sich auf die Teilnehmertage aus:

Beispiel: Gruppengröße 15 Personen, 5 Tage = 75
 Teilnehmer*innentage
 75 TNT x 50 € Tagessatz = 3.750 € Fördersumme zzgl.
 TN-Beitrag
 15 TN x max. 50 € TN-Beitrag = 750 € Teilnahmebeitrag
 Summe verfügbar für Gruppe inkl. Betreuungspersonen = **4.500 €**

Teilnahmebeitrag = 16,67 % der Gesamtsumme = 63 TNT (aufgerundet)

2.5 Bericht / Evaluation

Tipp → <https://www.i-eval-freizeiten.de/>

Seit zehn Jahren gibt es bereits erprobte Fragebögen für Träger und Veranstalter zur selbständigen Auswertung, die an individuelle Bedarfe angepasst werden können. Nun wurde das System komplett digitalisiert und kann auch „papierfrei“ angewendet werden. Dies funktioniert sowohl für Kinder- und Jugendfreizeiten (www.i-eval-freizeiten.de) als auch für internationale Jugendbegegnungen (www.i-eval.eu, auf Deutsch, Französisch, Polnisch und Englisch)¹⁹.

2.6 Rückforderungen

Mittel können zum Teil oder vollständig durch das Jugendamt zurückgefordert werden, wenn:

- Das Angebot, die Abrechnung oder dazugehörige Unterlagen falsche Angaben enthalten
- Bedingungen und Auflagen, die mit der Vereinbarung verbunden sind, nicht erfüllt werden
- die benötigten Voraussetzungen nicht beachtet und/oder nicht erfüllt wurden
- die Mittel infolge Kostenminderung nicht in voller Höhe benötigt wurden
- die Mittel nicht oder nur teilweise zweckgebunden eingesetzt wurden.

Im Falle einer Überzahlung bzw. nicht genutzten Mitteln ist das Jugendamt umgehend zu informieren.

2.7 Rechtsanspruch

¹⁹ https://i-eval-freizeiten.de/sites/i-eval-freizeiten.de/files/artikelvorlage_zu_i-eval_und_i-eval-freizeiten.doc, 19.02.2020



Nach Eingabe eines Angebotes besteht kein Rechtsanspruch auf eine Vereinbarung oder die Gewährung von Mitteln.

2.8 Rahmenbedingungen für kommunale Einrichtungen

Ausführliche Informationen zu den Rahmenbedingungen und dienstrechtliche Hinweise für die kommunalen Einrichtungen sind in Version 1 der Arbeitshilfe zu finden.

3. FAQ

➤ ***Gibt es Vorgaben für den Umgang mit Reisewarnungen?***

Bei Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes entscheidet der Fachdienst Jugendförderung und das Fachreferat 1 - Förderung des Jugendamtes in Absprache mit der Jugendamtsleitung wie verfahren wird.

Tipp → Bei Reisen in Risikogebiete sollten alle Teilnehmenden und Betreuungspersonen auf der Krisenvorsorgeliste gemäß § 6 Abs. 3 des deutschen Konsulargesetzes „Elefant - Elektronischen Erfassung von Deutschen im Ausland“ online registriert sein.²⁰

Es empfiehlt sich, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, damit - falls erforderlich - in Krisen- und sonstigen Ausnahmesituationen mit betroffenen Menschen aus Deutschland im jeweiligen Ausland schnell Verbindung aufgenommen werden kann.

Die Eintragung in der Krisenvorsorgeliste des Auswärtigen Amtes ermöglicht es, im Krisenfall ggf. über konkrete Empfehlungen zu Verhaltensweisen, Sammelpunkten und evtl. Evakuierungswegen ortsspezifisch zu informieren, die über herkömmliche Reise- und Sicherheitshinweise hinausgehen.

➤ ***Reisen in Risikoregionen***

Risikogebiete sind Gebiete, in denen z.B. eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch ("ongoing community transmission") vermutet werden kann.

Aktuelle Informationen sind beim Robert-Koch-Institut abrufbar²¹

²⁰ <https://elefand.diplo.de/elefandextern/home/login!form.action>

²¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html



- ***Werden Zusatzqualifikationen wie Erste-Hilfe-Kurs oder Rettungsschwimmer finanziert? Können empfohlene, notwendige Impfungen abgerechnet werden?***
Nein. Diese Qualifikationen und Impfungen werden nicht finanziert.
- ***Kann man die Reise von einem externen Anbieter planen/durchführen lassen?***
Die Gesamtplanung und Durchführung obliegt dem/der Antragsteller/in. Einzelne Angebote innerhalb der Maßnahme können von einem externen Anbieter durchgeführt werden z.B. Surf-Kurs, geführte Wanderung, etc.
- ***Woher kommt der empfohlene Tagessatz von 50 € bzw. höchstens 60 €?***
Sie Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie refinanziert 47 €/brutto pro Teilnehmenden/Tag, d.h. dass in der Refinanzierung Umlagen enthalten sind. Damit liegt der Bezirk Steglitz-Zehlendorf mit dem Tagessatz weit über dem refinanzierten Satz für Reisemaßnahmen.
- ***Gibt es Regelungen zu Reisen im schulischen Kontext?***
Es sind keine Reisen im schulischen Kontext zulässig.
- ***Ist eine Schulbefreiung möglich?***
Nein, nicht grundsätzlich. Ausnahme bildet ggf. die Durchführung einer Gedenkstättenfahrt. Die Entscheidung einer Genehmigung obliegt der Schulaufsicht.
- ***Gibt es die gleiche Bezahlung bei freien Trägern und öffentlichem Träger? Sind gleiche Rahmenbedingungen bei FT und öT möglich?***
Nein.
- ***Wie werden Reiserücktrittsversicherungen, Auslandsrankenversicherung, sonstige Versicherungen (Haftpflicht, Unfall...) und Visa finanziert?***
Der Abschluss von Versicherungen und Beantragungen von Visa liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Innerhalb der EU genügt die europäische Versicherungskarte. Ein Visum benötigen deutsche Staatsbürger*innen aktuell für die russische Föderation (nicht EU) und bei der Einreise nach Israel (Internationale Begegnung) wenn sie vor dem 01.01.1928 geboren sind.
- ***Unfälle im Ausland: - wenn kein Krankenschutz besteht (z.B. USA) - Übernahme der Kosten***



Da die Reiseziele auf EU bzw. innerhalb Europa begrenzt sind, erübrigt sich die Frage. In Ländern außerhalb der EU muss die Leistung vor Ort entweder in Bar oder bargeldlos durch den/die Teilnehmende/n/die Erziehungsberechtigten bezahlt werden. Mittels Einreichung der Rechnung werden die Kosten von der Krankenkasse in Deutschland erstattet.

➤ **Wie kann gewährleistet werden, dass reguläres Personal Reisen anbietet (Beziehungsarbeit)?**

Das ist grundlegende Zielstellung des Gesamtprojektes.

➤ **Bei Kooperation: Wie wird Finanzierung und Verantwortung aufgeteilt?**

Bei Kooperationen zwischen z.B. einem freien Träger und einer kommunalen Einrichtung werden in einem kooperativen Aushandlungsprozess Verantwortungsbereiche (Finanzen, Dienstzeiten, administrative Aufgaben etc.) aufgeteilt.

➤ **Bei Kooperation FT/öT: Wie sieht die Öffentlichkeitsarbeit aus?**

Bereits bei der Antragstellung sollte genau beschrieben werden, wie die Kooperation aussieht und wer welche Funktion in der Kooperation einnimmt. Dies sollte sich in der Öffentlichkeitsarbeit widerspiegeln und auch von beiden Kooperationspartnern veröffentlicht werden. Gemeinsame Veröffentlichungen, Pressemitteilungen, Dokumentation der Maßnahme wird empfohlen.

➤ **Gibt es Diensthandys für die kommunalen Fachkräfte insbesondere für Auslandsreisen?**

Für die Internationalen Begegnungen (Ungarn/Israel) steht der hauptamtlichen Betreuungsperson des öffentlichen Trägers für die Zeit der Maßnahme ein Diensthandy zur Verfügung. Ein zweites Diensthandy wird beantragt und steht dann für die jeweilige Dauer weiterer Gruppenreisen zur Verfügung. Die Handys sind über den Fachdienst Jugendförderung ausleihbar.

➤ **Bei Kooperation mit Flüchtlingsunterkünften: Dürfen die Kinder und Jugendlichen mit Fluchterfahrung reisen?²²**

a) Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung:

Auslandsreisen sind nicht gestattet, während der ersten drei Monate dürfen diese Flüchtlinge Berlin nicht ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung verlassen.

²² vgl. <https://fh-blk.de/infos/auslandsreisen-fuer-fluechtlinge/>, 20.02.2020



b) Flüchtlinge mit Duldungsstatus (abgelehnte Asylbewerber):
Auslandsreisen sind nicht gestattet, der Aufenthalt ist grundsätzlich auf den Bereich Deutschlands beschränkt.

c) Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz:

Dieser Personenkreis kann allein mit dem elektronisch lesbaren Aufenthaltstitel, den die Ausländerbehörde ausstellt, Deutschland nicht verlassen, da es sich nicht um ein Reisedokument handelt. Wer jedoch im Besitz eines gültigen Passes des Heimatlandes ist, kann diesen Pass für Auslandsreisen benutzen und damit auch wieder nach Deutschland einreisen in Verbindung mit dem Aufenthaltstitel. Entsprechende Visabestimmungen sind zu beachten, der Aufenthaltstitel ist mitzuführen. Probleme bei der Wiedereinreise nach Deutschland können aber entstehen, wenn eine Reise ins Heimatland durchgeführt wird und ein Vermerk im Reisepass über die erfolgte Ein- oder Ausreise eingetragen wird, denn daraus kann geschlossen werden kann, dass dort keine persönliche Verfolgung des Reisenden mehr besteht und somit die Gründe für eine Flucht entfallen sind, ein Schutzstatus in Deutschland also nicht mehr benötigt wird.

Sind keine gültigen Reisedokumente des Heimatlandes vorhanden, besteht die Möglichkeit, bei der Ausländerbehörde einen „Reiseausweis für Ausländer“ zu beantragen.

d) anerkannte Flüchtlinge:

Sie erhalten neben ihrem Aufenthaltstitel auch einen Reisepass. Dieser berechtigt zu Reisen in fast alle Länder der Welt, ggf. aber nur in Verbindung mit einem Visum. Ausdrücklich untersagt sind Reisen in das Heimatland, da damit unterstellt wird, dass sie ja gar keinen Schutz in Deutschland mehr benötigen. Deshalb droht in solchen Fällen die Aberkennung des Flüchtlingsstatus.

Besonderheiten für Schülerreisen

➤ **Informationen zur Aufsichtspflicht**

Sind in der Version 1/2020 der Arbeitshilfe ausführlich enthalten.

➤ **Müssen Mitarbeitende über einen „Rettungsschwimmer“ verfügen?
Reichen Bademeister aus?**

Analog zum Schulbereich gelten folgende Regelungen auch für Maßnahmen im Jugendbereich:

Ausführungsvorschriften über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im schulischen Bereich



und die Verkehrssicherungspflicht sowie die Haftung
(AV Aufsicht)

Vom 25. April 2006

Sen BildJugSport II C 3.7

7 - Aufsichtsführung bei Berg-, Ski- und Radtouren, beim Baden und Schwimmen sowie bei sonstigen Sportarten mit erhöhtem Unfallrisiko

(4) Im Rahmen von Wandertagen und Schülerfahrten können Bade- und Schwimmveranstaltungen durchgeführt werden. Sie müssen von zwei Aufsichtspersonen geleitet werden und dürfen nur an Plätzen stattfinden, die zum Baden und Schwimmen freigegeben sind. Teilnehmen dürfen nur Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte eine schriftliche Einverständniserklärung und eine Erklärung zur Schwimmfähigkeit der Schülerin oder des Schülers abgegeben haben. Die Schülerinnen und Schüler sind vor der Veranstaltung auf die Gefahren beim Baden und Schwimmen hinzuweisen. Ist es auf Grund der örtlichen Verhältnisse oder auf Grund der Tatsache, dass Nichtschwimmer an der Veranstaltung teilnehmen, erforderlich, die Klasse oder Lerngruppe zu teilen, ist eine dritte Aufsichtsperson einzusetzen. Die Entscheidung trifft die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Lehrkraft.

(5) Außerhalb von Bädern dürfen Bade- und Schwimmveranstaltungen nur durchgeführt werden, wenn mindestens eine Aufsichtsperson die Lehrbefähigung zum Schwimmen oder das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber besitzt. Die Aufsichtspersonen haben die Schülerinnen und Schüler ständig zu beobachten, wobei sich in der Regel nicht mehr als zehn Schülerinnen und Schüler gleichzeitig im Wasser aufhalten dürfen. Schülerinnen und Schüler, die mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber erworben haben, können zur Aufsichtsführung herangezogen werden.

(6) Bei dem Besuch von Bädern, in denen der Badebetrieb durch das Aufsichtspersonal des Bades überwacht wird, reicht es aus, wenn die Lehrkraft oder die zweite Begleitperson mindestens im Besitz des Freischwimmerzeugnisses ist. Die Aufsichtspersonen haben die Schülerinnen und Schüler ständig zu beobachten und darauf zu achten, dass die Haus- und Badeordnung eingehalten wird.

(7) Sonstige Sportarten mit erhöhtem Unfallrisiko (z. B. Surfen, Klettern) dürfen nur mit Aufsichtspersonen durchgeführt werden, die über spezielle fachliche Voraussetzungen verfügen und mit den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut sind. Mindestens eine der Aufsichtspersonen muss über eine Übungsleiterlizenz des jeweiligen

Sportfachverbandes (Übungsleiter C Lizenz) oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Die Teilnahme an entsprechenden sportlichen Veranstaltungen ist freiwillig und bedarf bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Schülerinnen und Schüler müssen auf Grund ihres Alters, ihrer körperlichen Verfassung und ihres Könnens zur Teilnahme an einer derartigen sportlichen Veranstaltung geeignet sein. Die Sicherheitsvorgaben des jeweiligen Sportfachverbandes und der Unfallkasse Berlin sind zu beachten.

4. Anlage

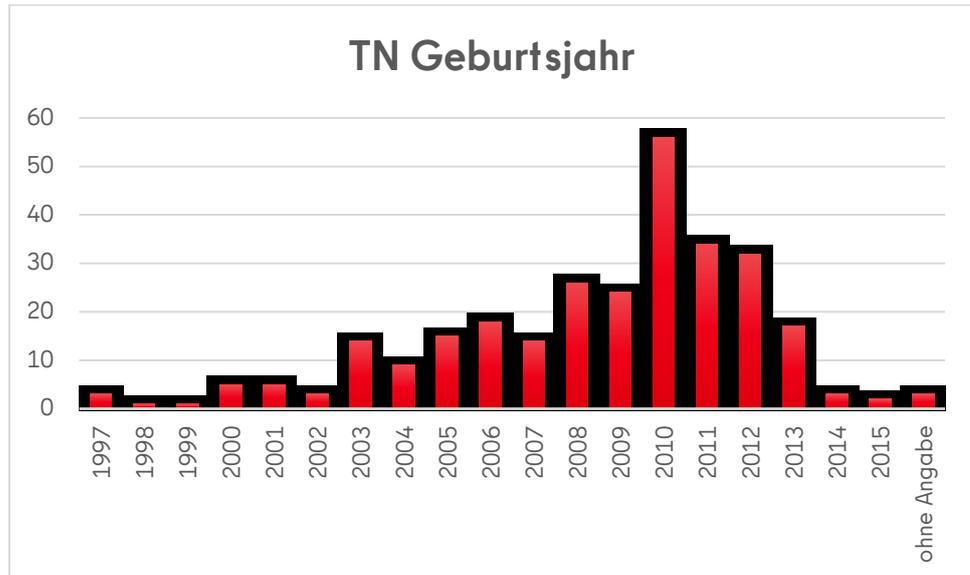
4.1 Daten

4.1.1 Datenerfassung 2021

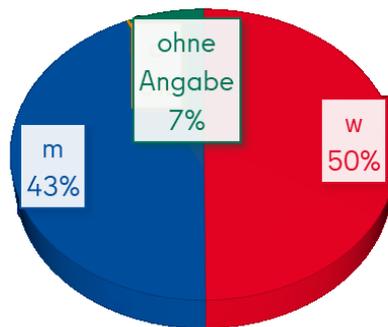
4.1.1 Datenerfassung 2021

	Geplant 2021	Durchgeführt 2021
Maßnahmen insgesamt	40	39
• Davon Reisen	22	21
• Davon Internationale Begegnungen	2	0
• Davon Stadtranderholungen	17	17
• Davon JuLeiCa	0	0
• Davon Bezuschussung	0	0

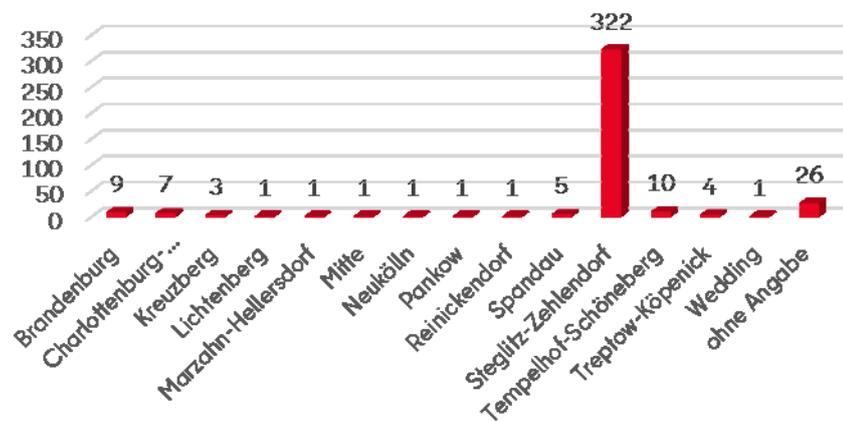
	Durchführende 2021	geplant
Träger der fr. Jugendhilfe / Anbieter	8	9
kommunale JFEen	1	1



GESCHLECHT



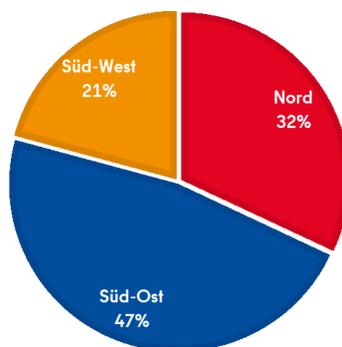
Bezirk



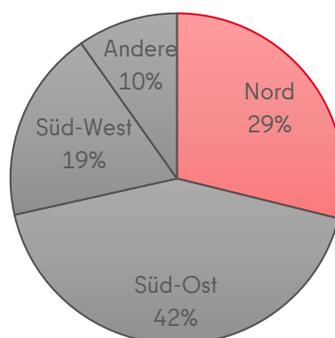


REGIONEN

■ Nord ■ Süd-Ost ■ Süd-West



Regionen +



■ Nord ■ Süd-Ost ■ Süd-West ■ Andere



5. Abkürzungsverzeichnis

AA	Arbeitsanweisung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
AV-TBKJE	Ausführungsvorschriften zur Erhebung der Teilnahmebeiträge für Veranstaltungen der Kinder- und Jugenderholung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Bzw.	beziehungsweise
Elefand	Elektronischen Erfassung von Deutschen im Ausland
Etc.	Et cetera
EU	Europäische Union
FAQ	Frequently asked questions - Zusammenstellung von Informationen zu besonders häufig gestellten Fragen
ft	Freier Träger
ggf.	gegebenenfalls
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GUV	Gesetzliche Unfallversicherung
HA	Hauptamtliche/r
Jug	Jugendamt
JuLeiCa	Jugendleiter*innen-Card
Kfz	Kraftfahrzeug
LHO	Landeshaushaltsordnung
MA	Mitarbeitende/r
Max.	Maximal
min.	mindestens
o.ä.	Oder ähnliches
öt	Öffentlicher Träger
Priv.	Privat
SGB VIII	Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe
TdL	Tarifgemeinschaft deutscher Länder
TN	Teilnehmende
TNT	Teilnehmer*innentage
TS	Tagessatz
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
USA	United States of America - Vereinigte Staaten von Amerika
z.B.	zum Beispiel



6. Literaturverzeichnis / Linksammlung

Produktblatt 80967, Version: 26/2022, Stand: 01.01.2022

Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar,
Kunkel, Kepert, Pattar, 6. Auflage, 2016

www.auswaertiges-amt.de

Elefant - Elektronischen Erfassung von Deutschen im Ausland

<https://elefant.diplo.de/elefandextern/home/login!form.action>

https://i-eval-freizeiten.de/sites/i-eval-freizeiten.de/files/artikelvorlage_zu_i-eval_und_i-eval-freizeiten.doc, 19.02.2020

<https://www.tdl-online.de/tv-l/tarifvertrag.html>, 20.02.2020

<https://dejure.org/gesetze/ArbZG/19.html>, 20.02.2020

<https://www.axa.de/das-plus-von-axa/oeffentlicher-dienst/haftung/tuecken-dienstalltag>, 20.02.2020

<https://bundesforum.de/dokumente/publikationen/> (07.05.2020)

<https://fh-blk.de/infos/auslandsreisen-fuer-fluechtlinge/>, 20.02.2020

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html, 04.03.2020

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/ministerium/ausschreibungen-foerderung/foerderrichtlinien/foerderrichtlinien-kinder-und-jugendplan-bund>
(07.05.2020)



Angie Heinz
Jugendamt
Tel. (030) 90 299-51 95
jug1120@ba-sz.berlin.de

Fachdienst Jugendförderung
Lissabonallee 6, 14129 Berlin.

©Heinz
Stand 10/2022